

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 28.01.2005

Nr. 2

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 10 |
| 2. | <i>Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r für die Gemeinde Rangsdorf gesucht</i> | 11 |
| 3. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 11 – 13 |
| 4. | <i>Öffentliche Bekanntmachungen – Widmungsverfügungen</i> | 13 |
| 5. | <i>Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)</i> | 14 – 17 |
| 6. | <i>Bekanntmachung</i> | 17 |
| 7. | <i>Anlage zur Widmungsverfügung „Erlengasse“</i> | 18 |
| 8. | <i>Anlage zur Widmungsverfügung „Im Fleck“</i> | 19 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 25.11.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Errichtung eines Einfamilienhauses und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Lindenweg, Flur 4, Flurstück 831

Beschluss-Nr.: 227

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Dachneigung von 30° in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Lindenweg, Flur 4, Flurstück 831.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Errichtung eines Einfamilienhauses und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Lindenweg, Flur 4, Flurstücke 827 und Teilfläche 829

Beschluss-Nr.: 228

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Dachneigung von 35° in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Lindenweg, Flur 4, Flurstücke 827 und Teilfläche 829.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Errichtung eines Wintergartens und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ in Rangsdorf, Birkenallee, Flur 4, Flurstück 110

Beschluss-Nr.: 229

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ in Rangsdorf, Birkenallee 48, Flur 4, Flurstück 110.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 2

Widmung einer öffentlichen Straße - hier: „Erlengasse“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 230

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungsverfügung für die Straße „Erlengasse“ in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 679. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Widmungserweiterung einer öffentlichen Straße - hier: „Im Fleck“ in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Beschluss-Nr.: 231

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmungserweiterung für die Straße „Im Fleck“ in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 671. Die Widmungsverfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Beschluss-Nr.: 232

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 81 Abs. 4 in Verbindung mit § 81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte"

Beschluss-Nr.: 233

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte".

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Verkauf des Grundstücks Flur 22, Flurstück 3 in Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 234

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Reiherstieg 37, Flur 22, Flurstück 3 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 867 m² zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß Bodenrichtwert nach noch zu erstellenden Verkehrswertgutachten
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen
- Die Gemeindevertretung stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Durchführung einer 2. Bildungskonferenz in Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 235

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, eine 2. Bildungskonferenz in Rangsdorf durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Kita- und Schulplanung für die Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 236

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, eine mittelfristige Planung der Kita- und Schulentwicklung für die Gemeinde Rangsdorf aufzustellen. Grundlage dieser Planung sind die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde sowie Planungen des Landkreises.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Beteiligung der Gemeinde Rangsdorf am „Doppik-Projekt“

Beschluss-Nr.: 237

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die freiwillige Beteiligung im Rahmen der landesweiten Probephase für das „Doppik-Projekt“.

Abstimmungsergebnis:

4 / 14 / 1

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Prüfung zu Straßenreparaturen

Beschluss-Nr.: 238

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Möglichkeiten einer Generalreparatur kommunaler Straßen in Rangsdorf zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: **19 / 0 / 0**

Beauftragung zur Vorlage einer Personalentwicklungskonzeption

Beschluss-Nr.: 239

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, eine Personalentwicklungskonzeption für die Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Rangsdorf vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: **19 / 0 / 0**

Reduzierung der Personalkosten

Beschluss-Nr.: 240

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Personalkosten zu reduzieren. Dabei ist vor betriebsbedingten Kündigungen oder Änderungskündigungen eine (tarifliche) Vereinbarung anzustreben, die die schrittweise Verringerung der Arbeitszeit aller Angestellten bei gleichzeitiger Reduzierung der Gehälter beinhaltet.

Abstimmungsergebnis: **10 / 6 / 1**

Notreparatur der Fußgängerbrücken in Klein Venedig

Beschluss-Nr.: 241

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Durchführung von Notreparaturen der Fußgängerbrücken in Klein Venedig. Durch eine kostengünstige Reparatur der Fußgängerbrücken soll eine Sperrung vermieden werden.

Abstimmungsergebnis: **10 / 6 / 1**

Auflösung des Ausschusses für Wirtschaft und Gewerbe

Beschluss-Nr.: 242

Die Gemeindevertretung beschließt die Neubildung von Ausschüssen.

Abstimmungsergebnis: **4 / 15 / 0**

Durchführung eines Weihnachtsmarktes vom 10. – 12.12.2004

Beschluss-Nr.: 243

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Durchführung des Weihnachtsmarktes vom 10. – 12.12.2004 im Bereich der Kirche Rangsdorf durch Arbeitsleistungen des Bauhofes – werktags – zu unterstützen und stimmt der Nutzung des Gemeindegrundstückes innerhalb der Kirchemauer zu.

Abstimmungsergebnis: **19 / 0 / 0**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Beteiligung der Gemeinde Rangsdorf an der Rekonstruktion des Vereinsgebäudes des SV Rangsdorf 28 e. V. und Beschluss zum einem Pachtvertrag über 10 Jahre

Beschluss-Nr.: 244

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt zur Beantragung von Fördermitteln zur Rekonstruktion des Vereinsgebäudes auf dem Sportplatz Birkenallee mit dem SV Rangsdorf 28 e. V. einen Pachtvertrag über 10 Jahre abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen für den Straßenbau in der „Walther-Rathenau-Straße in Rangsdorf.

Beschluss-Nr.: 245

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen nach HOAI 96 § 56 (2) Lph 1 Grundlagenermittlung – 5 Ausführungsplanung für den Straßenbau „Walther-Rathenau-Straße“ in der Gemeinde Rangsdorf an das Ingenieurbüro BDC Dorsch Consult, Ingenieurgesellschaft mbH, Bernburger Str. 30/31, 10963 Berlin.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen für den Brückenersatzneubau Rangsdorfer Ring

Beschluss-Nr.: 246

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beauftragung von Planungs- und Ingenieurleistungen nach HOAI 96 § 56 (1) Lph 1 – 5 Objektplanung, § 65 (1) Lph 2-5 Tragwerksplanung und § 56 (2) Lph 2-5 Verkehrsanlagen für den Brückenersatzneubau Rangsdorfer Ring einschließlich 60 m vor und nach der Brücke für einen grundhaften Ausbau in der Gemeinde Rangsdorf an das Ingenieurbüro Inros Lackner AG, Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin.

Abstimmungsergebnis:

19 / 0 / 0

Verkauf von Flächen der Flur 11, Flurstücke 47, 50, 51 und Teilfläche aus dem Flurstück 55

Beschluss-Nr.: 247

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste die Veräußerung der durch die WG „Funk“ genutzten Grundstücke im Stadtwinkel, Flur 11, Flurstücke 47, 50, 51 und einer Teilfläche aus Flurstück 55 der Gemarkung Rangsdorf. vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

Abstimmungsergebnis:

18 / 0 / 0

In der 18. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 16.12.2004 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Eichenweg, Flur 4, Flurstücke 652, 653, 663,664, 839 und 842 im Ortsteil Groß Machnow sowie Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“

Beschluss-Nr.: 247

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Dachneigung von 30° in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Eichenweg, Flur 4, Flurstücke 652, 653, 663, 664, 839 und 842.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses Im Fleck, Flur 4, Flurstück 822 im Ortsteil Groß Machnow sowie Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“

Beschluss-Nr.: 248

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fleck“ für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Dachneigung von 38° in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Im Fleck, Flur 4, Flurstück 822.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Errichtung einer Garage in Rangsdorf, Flur 4, Flurstück 870

Beschluss-Nr.: 249

Die Gemeindevertretung Rangsdorf erteilt gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“ für die Errichtung einer Garage außerhalb der zulässigen Bebauungstiefe auf dem Grundstück in Rangsdorf, Ahlbecker Allee 1a, Flur 4, Flurstück 870.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 2

Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Flur 15, Flurstück 177 zugunsten der e.dis AG

Beschluss-Nr.: 250

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zur Bewilligung eines Leitungsrechtes auf dem kommunalen Grundstück Flur 15, Flurstück 177 der Gemarkung Rangsdorf als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der e.dis für die Verlegung, Belassung, Betreibung und ggf. Auswechslung eines Stromversorgungskabels
Für die Grundstücksmitbenutzung durch die Dienstbarkeit zahlt die e.dis eine einmalige Entschädigung in Höhe von 59,29 € (0,77 €/ lfd. m).

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen im Bereich „Zülowniederung“

Beschluss-Nr.: 251

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bekundet ihren Willen zur Sicherung der Flächen und dauerhaften Pflegemaßnahmen für die komplexen Kompensationsmaßnahmen im Bereich „Zülowniederung“ im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Schönefeld, ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Kosten für die Erarbeitung der Planunterlagen werden von der Gemeinde nicht getragen. Diese sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 252

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf nach anliegend beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen

Beschluss-Nr.: 253

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen gemäß beigefügtem Wortlaut, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

14 / 3 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 254

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf nach anliegendem Wortlaut.

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 1**

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 255

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Ankauf von Flächen des ehemaligen Kurparkes in Rangsdorf, Flur 4, Flurstücke 562 und 834

Beschluss-Nr.: 256

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf der Flurstücke 562 und 834 der Flur 4 in Rangsdorf (ehemaliger Kurpark) von der BVVG sowie die Übernahme der Vertragskosten.
Der Beschluss Rg/49.GVS/611/25.07.02 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: **16 / 0 / 1**

Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung

Beschluss-Nr.: 257

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt und Sportförderung.

Abstimmungsergebnis: **14 / 1 / 2**

Beteiligung der Gemeinde an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003

Beschluss-Nr.: 258

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt ihre Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde der Gemeinde Nuth-Urstromtal gegen das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 mit einem Festbetrag in Höhe von 1.000 €

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Beschluss zur Änderung der Schließzeiten der Kita „Spatzennest“

Beschluss-Nr.: 259

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Verschiebung eines Schließtages im Jahr 2005 für die Kindertagesstätte „Spatzennest“. Neuer Schließtag ist der 17.05.2005; dafür entfällt der Schließtag am 01.04.2005.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Auflösung des Ausschusses für Wirtschaft und Gewerbe

Beschluss-Nr.: 260

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den Ausschuss für Wirtschaft und Gewerbe aufzulösen.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 1

Beschluss der Jahresrechnung 2003 des evangelischen Kreiskirchenverbandes Süd (Kita Groß Machnow)

Beschluss-Nr.: 261

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Jahresrechnung 2003 des Evangelischen Kreiskirchenverbandes Süd und die Erstattung des Fehlbetrages in Höhe von 16.002,76 € aus dem Haushalt der Gemeinde Rangsdorf 2004.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 0

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe - Gebühren für Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr.: 262

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

Gemäß § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird bei der Haushaltsstelle 0300.655.0000.8 – Gebühren für Rechnungsprüfung – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.353,00 € bewilligt. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 1

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Vereinbarung zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes

Beschluss-Nr.: 263

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die Verhandlungen mit der Rangsdorf Center Immobilien GmbH zum vorliegenden Angebot abzubreaken.

Ziel sollte ein funktionierendes Verwaltungsgebäude sein.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach alternativen Lösungen zu suchen.

Abstimmungsergebnis:

14 / 1 / 2

Personalangelegenheit / Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rangsdorf und der Agentur für Arbeit Potsdam und Abordnung eines Sachbearbeiters.

Beschluss-Nr.: 264

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Abschluss der als Anlage zum Beschluss beigefügten Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches – zweites Buch – (SGB II) mit der Agentur für Arbeit zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, erforderliche Veränderungen vorzunehmen, soweit nicht grundsätzliche Veränderungen des in der Anlage beigefügten Entwurfes zum Nachteil der Gemeinde Rangsdorf betroffen sind.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Abordnung des Sachbearbeiters für Sozialhilfe zum 01.01.2005 für die Dauer von zwei Jahren entsprechend der o. g. Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 1

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

In der 19. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 20.01.2005 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Bauantrag zur Errichtung eines Windfanges W.-Rathenau-Str., Flur 11, Flurstück 437 und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“

Beschluss-Nr.:265

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Antrag zur Errichtung eines Windfanges in der Walther-Rathenau-Straße in Rangsdorf, Flur 11, Flurstück 437 und zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klein Venedig“.

Abstimmungsergebnis:

13 / 1 / 3

Bauantrag zur Errichtung eines Ausstellungs- und Verkaufszeltes für Camping- und Gartenartikel im Südring-Center, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 68 und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Handels- und Gewerbestättengebiet Theresenhof“

Beschluss-Nr.: 266

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag zur Errichtung eines Ausstellungs- und Verkaufszeltes für Camping- und Gartenartikel im Südring-Center, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 68 und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Handels- und Gewerbestättengebiet Theresenhof“.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0 / 1

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beschluss-Nr.: 267

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beauftragt den Bürgermeister, die Rückübertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben der dezentralen Schmutzwasserentsorgung auf die Gemeinde Rangsdorf zu beantragen und mit dem KMS den Entwurf eines Übertragungsvertrages auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

0 / 17 / 0

Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage nicht zugestimmt.

Abschluss des Fördervertrages zwischen der Brandenburgischen Bodengesellschaft und der Gemeinde Rangsdorf zum Vorhaben „Renaturierung einer Teilfläche der ehemaligen WGT-Liegenschaft Flugplatz Rangsdorf (PM 102), 2. Bauabschnitt“

Beschluss-Nr.: 268

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt im Zusammenhang mit der Renaturierung einer weiteren Teilfläche (Bauabschnitt 2) der ehemaligen WGT-Liegenschaft an der Stauffenbergallee in Verbindung mit einer Vergabe-ABM die Unterzeichnung des im Entwurf vorliegenden städtebaulichen Vertrages zur Regelung der vollständigen Übernahme des finanziellen Eigenanteils sowie der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme durch die Brandenburgische Bodengesellschaft (BBG).

Abstimmungsergebnis:

17 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 3. Jahrgang / Nr. 2 vom 28.01.2005

Neubesetzung von Ausschüssen

Beschluss-Nr.: 269

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die auf die Fraktion „Die Parteilosen Rangsdorf“ (DPR) entfallenden Sitze in den Ausschüssen der Gemeindevertretung Rangsdorf wie folgt neu zu besetzen:

Hauptausschuss:	Herr Dieter Sauer	(Stellvertreter: Herr Gerhard Schertler)
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben:	Herr Hans-Joachim Fetzer	(Stellvertreter: Herr Dr. Hartmut Klucke)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales	Herr Dr. Hartmut Klucke	(Stellvertreter: Herr Hans-Joachim Fetzer)
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Ortsgestaltung	Herr Gerhard Schertler	(Stellvertreter: Herr Dieter Sauer)

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz

Beschluss-Nr.: 270

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

Abstimmungsergebnis: **0 / 16 / 1**

Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Zuwendungsbescheid zur Kita-Finanzierung 2004 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschluss-Nr.: 271

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, gegen den Zuwendungsbescheid des Landkreises Teltow-Fläming wegen der Kita-Finanzierung 2004 vom 09. Dez. 2004 Rechtsmittel einzulegen.

Abstimmungsergebnis: **15 / 0 / 2**

Hilfe für Flutopfer

Beschluss-Nr.: 272

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:
Die Gemeinde stellt als Wiederaufbauhilfe für Kindereinrichtungen in dem Fischerdorf Bangsak in der Nähe von Khao Lak und Bang Muang in der Provinz Takuapa in Thailand für eine Dauer von 5 Jahren jährlich mindestens 1000 EUR bereit.

Abstimmungsergebnis: **17 / 0 / 0**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst:

Personalangelegenheit (Höhergruppierung)

Beschluss-Nr.: 273

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Höhergruppierung einer Leiterin der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: **11 / 1 / 5**

Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r für die Gemeinde Rangsdorf gesucht

Aufgrund der Niederlegung der Tätigkeit einer langjährig, ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin der Gemeinde Rangsdorf wird ein/e engagierte/r Einwohner/in für die Tätigkeit der/des ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rangsdorf gesucht.

Folgende Anforderungen sollten erfüllt werden:

Der/Die Bewerber/in sollte über Rechts- und Verwaltungskennnisse, Initiativekraft, psychologische Beratungsfähigkeit und Koordinierungsfähigkeit verfügen. Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie z.B. durch einen Fachhochschulabschluss sind wünschenswert.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich hauptsächlich auf den Abbau von Gleichstellungsdefiziten in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rangsdorf und auf die Strukturänderung zur Verbesserung der Situation von Frauen in allen Lebensbereichen. Die Tätigkeit setzt sich aus der Information und Beratung, Vermittlung von Interessengruppen oder Hilfsorganisationen und aus der Vertretung der Interessen gegenüber Dritten zusammen. Eine ausführlichere Beratung zum Tätigkeitsfeld kann nach vorheriger Terminabsprache in der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Interessenten werden gebeten sich **bis zum 31.03.2005** an die folgende Stelle zu wenden:

Gemeindeverwaltung Rangsdorf
Stabsstelle (Zimmer 7)
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf
Tel: 033708-23613
Fax: 033708-23621

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 13.07.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Clara Blank geb. Walter für das Grundstück in Rangsdorf Pramsdorfer Weg 1a Flurstück 18 der Flur 23 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Walter Moewius für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 117 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2000, 11.01.2001, 15.03.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Anna Strauß für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 8 Flurstück 165 der Flur 19 kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 23.03.2000, 11.01.2001, 15.03.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Anna Strauß für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 9 Flurstück 164 der Flur 19 kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 22.02.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Auguste Szibban geb. Alckewitz für das Grundstück Grenzweg 33 Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 21.11.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Ernst Voelkner für das Grundstück in Rangsdorf Am Langen Berg Flurstück 121 der Flur 17 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Paul Wappler für das Grundstück in Rangsdorf Heinestr.49 Flurstück 302 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 15.05.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Heinz Altendorf und Frau Herta Altendorf geb. Müller für das Grundstück in Rangsdorf Wiesengrund 13 Flurstück 160 der Flur 19 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 07.01.05

i.V. Lange
Rocher
Bürgermeister

Aushang ab: 10.01.05

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhält die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 679 gelegenen Fläche (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Erlengasse“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann

gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 23.12.2004

Gez. Klaus Rocher Siegel
Bürgermeister

➤ **Anlage zur Widmungsverfügung siehe Seite 18**

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 12, Seite 211, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 7, Seite 73 sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg.-, Teil I, Nr. 16, Seite 294, erhält die in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 671 gelegenen Fläche (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Im Fleck“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow eingetragen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 23.12.2004

Gez. Klaus Rocher Siegel

Bürgermeister

➤ **Anlage zur Widmungsverfügung siehe Seite 19**

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Aufgrund des Artikel 2 der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 29.12.2003 (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 12. Jahrgang, vom 25.02.2004, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in der seit dem 01.01.2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.2000 (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 8. Jahrgang);
2. den am 30.12.2000 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 8. Jahrgang, vom 29.12.2000);
3. den am 01.07.2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 9. Jahrgang, vom 29.07.2001);
4. den am 07.12.2001 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 9. Jahrgang, vom 06.12.2001);
5. den am 06.08.2002 in Kraft getretenen Artikel 1,2 und 3 der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 10. Jahrgang, vom 05.08.2002);
6. den am 21.10.2003 in Kraft getretenen Artikel 1 und 4 Ziffer 2 und den am 26.10.2003 in Kraft getretenen Artikel 2, 3 und 4 Ziffer 1 der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 11. Jahrgang, vom 20.10.2003);
7. den am 07.11.2003 in Kraft getretenen Artikel 1,2,3 und 4 der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 11. Jahrgang, vom 06.11.2003);
8. den am 26.10.2003 in Kraft getretenen Artikel 1 der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 12. Jahrgang, vom 25.02.2004);

9. den am 03.12.2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 12. Jahrgang, vom 02.12.2004);

10. den am 01.01.2005 in Kraft getretenen Artikel 1 der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlere Süden (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, 12. Jahrgang, vom 30.12.2004)

Am Mellensee, den 12.01.2005

B. David
Verbandsvorsteherin

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden**

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Komplexsanierung mittlerer Süden“ (KMS Zossen).
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 15838 Am Mellensee, Trebbiner Straße 30.

§ 2

**Geschlechtsspezifische
Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, wenn sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Rechtsnatur des Verbandes

Der Zweckverband ist ein Freiverband. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 4

**Mitglieder und Gebiet des
Verbandes**

- 1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:
 - a) die Gemeinden:
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - b) die Städte:
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wündsdorf ein-

schließlich des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt

- 2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden, ggf. nur das Gebiet des Ortsteiles, für den die Gemeinde oder die Stadt Mitglied ist.

§ 5

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die öffentliche Wasserversorgung,
 - b) die Abwasserbeseitigung für
 - aa) die Gemeinden
 - Am Mellensee
 - Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
 - Rangsdorf
 - bb) die Städte
 - Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
 - Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
 - Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteils Waldstadt
 - c) die Schmutzwasserbeseitigung für den bewohnten Gemeindeteil Waldstadt der Stadt Zossen.
- 2) Zu diesem Zweck plant, errichtet und betreibt er die dazu notwendigen örtlichen und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, insbesondere Wasserwerke, Verteilungsnetze, Druckerhöhungsstationen sowie Klärwerke, Kanalnetze, Abfuhrreinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.
- 3) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.
- 4) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 5) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen, mit Dritten Verträge schließen und Gesellschaften bilden.
- 6) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Mitgliedes erstellt wurden, werden diese unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen, wenn er das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt. Notwendige Anlagen, die von Mitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden sowie bereits erfolgte und zukünftig verwendbare Planungen, sind durch den Zweckverband einschließlich der im

Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen.

- 7) Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Zweckverband am Ort seines Sitzes eine Verwaltungsstelle.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- 1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung und hat eine Stimme.
- 2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle, ansonsten der an Lebensjahren älteste Vertreter in der Verbandsversammlung“.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Beschlussvorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Verbandsvorsteher in folgenden Regionalausgaben der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“
 - Dahme-Kurier
 - Luckenwalder Rundschau
 - Zossener Rundschau

öffentlich bekannt zu geben.

- 5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden. Dazu kann sie auch Bedienstete des Verbandes, sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes und sonstige sachkundige Personen zu beratenden Mitgliedern berufen.
- 6) Weitere Einzelheiten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung enthält die von der Verbandsversammlung erlassenen Geschäftsordnung.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 8 GKG in Verbindung mit § 44 GO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils

eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

§ 9
Aufgaben der
Verbandsversammlung

Die Bandsversammlung entscheidet neben ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan),
- b) die Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelvorhaben (Vermögensplan), die den im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag überschreiten, soweit deren Deckung nicht durch Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit abgesichert ist,
- c) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogenen Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € überschritten wird,
- d) die Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- e) den Abschluss von Verträgen über 5.000 € mit Mitgliedern der Bandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes,
- f) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € übersteigt,
- g) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € überschritten wird,
- h) den Vorschlag des zu bestellenden Abschlussprüfers,
- i) die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen der Vertreter in der Bandsversammlung.

§ 10
Der Bandsvorsorsteher

- 1) Der Bandsvorsorsteher ist hauptamtlich tätig. Ihm obliegen die in § 16 GKG genannten Aufgaben.
- 2) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung obliegen dem Bandsvorsorsteher:
 - a) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern ein Wert von 25.000 € nicht überschritten wird,
 - b) die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, deren Wert 25.000 € nicht übersteigt,
 - c) Vergabeentscheidungen, sofern ein Wert von 500.000 € nicht überschritten wird.
- 3) Der Bandsvorsorsteher kann Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, unterzeichnen, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder ein Geschäft nach Abs. 2 handelt.

§ 11
Hauptamtliche Tätigkeit für
den Zweckverband

- 1) Der Zweckverband kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

- 2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte sowie etwaige Versorgungslasten entsprechend der Einwohnerzahl nach dem d'Hondtschen System (Höchstzahlverfahren) auf die Bandsmitglieder verteilt. Maßgeblich ist die vom

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, soweit Gemeinden für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Bandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend.

§ 12
Wirtschaftsführung

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- 2) Unter Verantwortung des Vorstehers ist jährlich der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das folgende Wirtschaftsjahr zu erarbeiten und der Bandsversammlung bis spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 4) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Bandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde gilt das Folgende:

- a) Die Umlage ist bezogen für die jeweilige öffentliche Einrichtung zu ermitteln, für die der zu deckende Finanzbedarf entsteht. Die Gesamtumlage des Bandsmitgliedes ergibt sich aus der Summe der einrichtungsbezogenen Teilumlagen.
- b) Hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten ist der 30. Juni des Vorjahres als Stichtag maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des Bandsmitgliedes im Bandsgebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu Grunde gelegt. Soweit nicht nur in dem Gebiet eines Bandsmitgliedes ver- oder entsorgt wird, ist die Einwohnerzahl des einzelnen Bandsmitgliedes im Bandsgebiet zur Zahl aller Einwohner, bezogen auf die jeweilige öffentliche Einrichtung, ins Verhältnis zu setzen. Maßgeblich ist die jeweilige vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Bandsgebiet maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.
- d) Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu Grunde gelegt. Soweit nicht nur in dem Gebiet eines einzigen Bandsmitgliedes durch die jeweilige öffentliche Einrichtung ver- oder entsorgt wird, ist die Zahl

der Anschlüsse im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur insgesamt ver- oder entsorgten Zahl der Anschlüsse ins Verhältnis zu setzen. Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den in § 13 aufgeführten Publikation-

blättern mitgliedswise und einrichtungsweise zu veröffentlichen. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend.

§ 13

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in folgenden Amtsblättern:
 - für die Ortsteile Motzen und Töpchin der Stadt Mittenwalde, die im Landkreis Dahme-Spreewald liegen, im "Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde" (in der "Zeitung für Mittenwalde")
 - für die übrigen Verbandsmitglieder im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming"
- 3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes, Trebbiner Straße 30, 15838 Am Mellensee, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- 5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form oder Ersatzbekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

Bekanntmachung

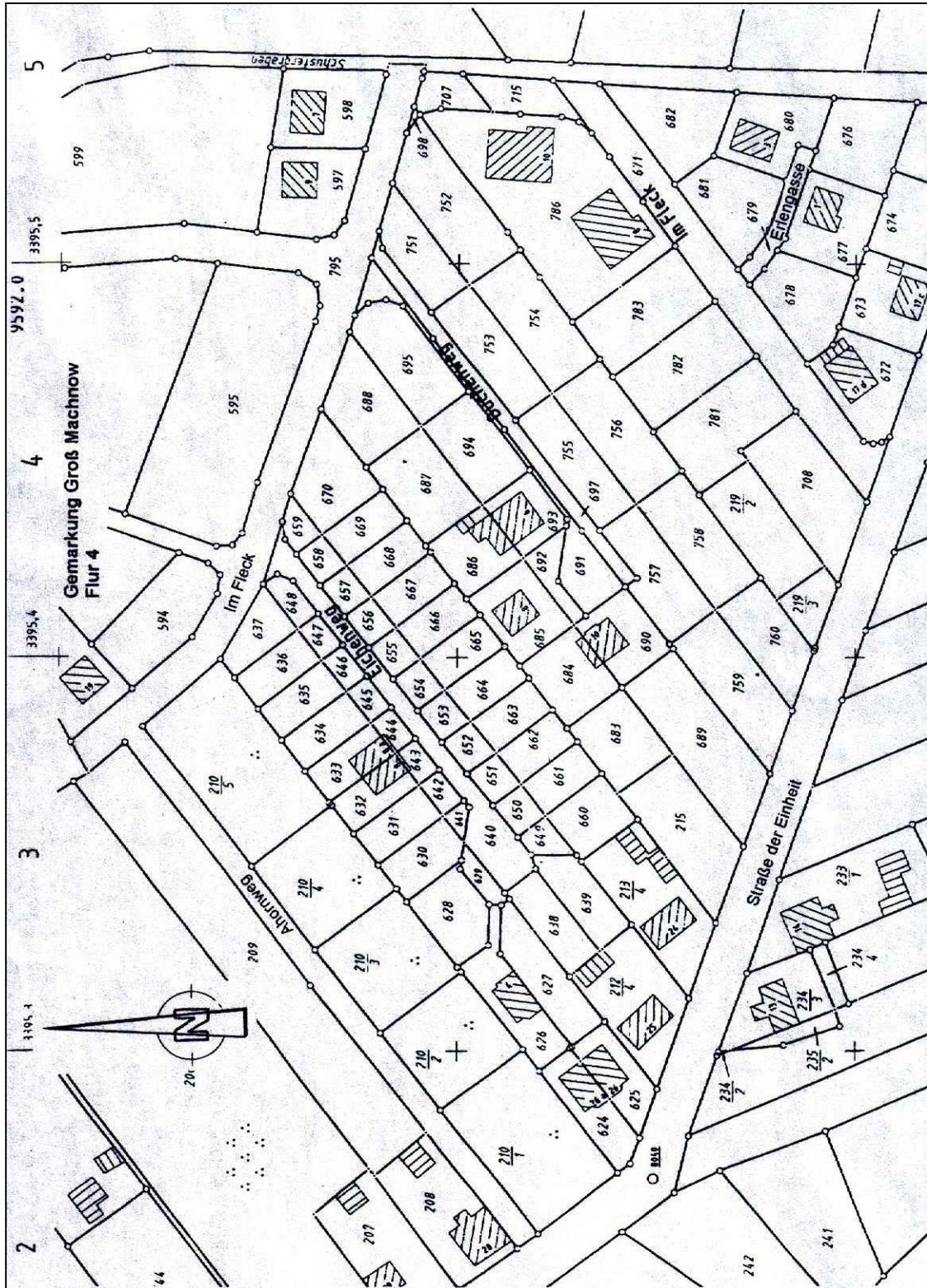
Gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Veröffentlichung der 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 37 vom 02. Dezember 2004 erfolgt ist.

Gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 42 vom 30. Dezember 2004 erfolgt ist.

Rangsdorf, den 17.01.2005

Gez. Rocher
Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung „Erlengasse“



Anlage zur Widmungsverfügung „Im Fleck“

